OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753634/5/KLi

Datum:
Linz, 7. November 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Ukraine, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. August 2025, GZ: SO-2022-553467/23-WA, betreffend Einstellung einer Leistung nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. August 2025, GZ: SO-2022-553467/23-WA, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Ausstellung eines Bescheides in Zusammenhang mit der Einstellung einer Grundversorgungsleistung zurückgewiesen und der Bf für die Geltendmachung der Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei ukrainischer Staatsangehöriger mit Vertriebenenstatus. Er habe ab 27. Mai 2022 Leistungen im Rahmen der Grundversorgung erhalten und sei ab diesem Datum im Rahmen des Privatverzuges an der Adresse B-Straße wohnhaft. Er habe einen monatlichen Pensionsanspruch aus der Ukraine in Höhe von 3.500 Hrywnja (Juni 2024 ca. 80 Euro); seine Ehefrau habe einen monatlichen Pensionsanspruch aus der Ukraine in Höhe von 2.400 Hrywnja (Juni 2024 ca. 55 Euro), wobei nach seinen Angaben ein Zugriff auf die Pension aus Österreich bisher nicht möglich sei.

Die Tochter, C__, geb. tt.mm.jjjj, habe sich von 27. März 2022 bis 1. Juni 2023 ebenfalls in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich befunden und sei seit 15. Mai 2023 in einem Beschäftigungsverhältnis. Sie sei ledig und habe keine Kinder, gegenüber denen eine Sorgepflicht bestehen würde.

Aufgrund der mangelnden Unterhaltsverfolgung sei für den Bf die Grundversorgungsleistung eingestellt worden. Bisher seien keine Nachweise für die Verfolgung des Unterhalts vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 28. Februar 2025 (eingelangt am 3. März 2025) sei seitens des damaligen Rechtsvertreters ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides über die Einstellung der Grundversorgungsleistung gestellt worden. Mit 26. Juni 2025 sei ein Neuantrag auf Grundversorgungsleistung auf die Teilleistung Krankenversicherung gestellt worden. Der Bf beziehe seitdem eine Krankenversicherungsleistung aus der Grundversorgung.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, der Bf gehöre aufgrund seines Vertriebenenstatus grundsätzlich zur Personengruppe der schutzbedürftigen Fremden im Sinne von § 2 Abs. 4 Oö. Grundversorgungsgesetz und § 1 Abs. 1 S 1 Oö. Grundversorgungsgesetz sowie Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungs-vereinbarung. Bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz seien nicht nur eigene Vermögenswerte und Einkommen, sondern auch Unterhaltsansprüche und Unterhaltsleistungen Dritter zu berücksichtigen. Grundsätzlich seien daher Einkünfte aus Pensionsleistungen des ukrainischen Staates als auch die

Unterhaltsverpflichtung der Kinder gegenüber ihren Eltern gemäß § 234 ABGB als grundversorgungsrelevant zu betrachten.

Die Tochter habe im Mai 2023 eine Beschäftigung aufgenommen und keine Sorgepflichten gegenüber eigenen Kindern. Aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung der Tochter sowie der vorgelegten Lohnzettel und ihrer damit bestehenden Unterhaltsverpflichtung nach § 234 ABGB gegenüber ihren Eltern sei die Grundversorgungsstelle des Landes Oberösterreich davon ausgegangen, dass beim Bf keine Hilfsbedürftigkeit mehr vorgelegen sei, sodass die Grundversorgungsleistungen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz iVm § 3 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz einzustellen gewesen seien.

Grundsätzlich stehe es dem Gesetzgeber frei, ob er Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder im Rahmen der Hoheitsverwaltung vollziehe. Hinsichtlich der „Gewährung der Grundversorgung von Fremden die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde" habe der Verfassungsgerichtshof in verschiedenen Erkenntnissen ausgesprochen, dass in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben ein bescheidmäßiger Vollzug unionsrechtlich geboten sei. Diese Judikatur habe Niederschlag in § 4 Oö. Grundversorgungsgesetz gefunden, wonach für diese Personengruppe im Falle einer Verweigerung, Einschränkung oder eines Entzugs von Leistungen ein Bescheid zu ergehen habe. Hinsichtlich der Personengruppe der Vertriebenen sei auf § 6 letzter Satz Oö. Grundversorgungsgesetz zu verweisen, wonach für diese Personengruppe § 4 Oö. Grundversorgungsgesetz nicht anzuwenden sei, sodass die Erlassung eines Bescheids im Fall einer negativen Entscheidung unterbleibe. Der Rechtsschutz in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung werde durch die ordentlichen Gerichte wahrgenommen.

Da im vorliegenden Fall eine Angelegenheit betroffen sei, die in die Zuständigkeit der ordentlichen (Zivil-)Gerichte falle, sei der Antrag auf Bescheiderlassung wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen gewesen; der Bf sei auf den Zivilrechtsweg zu verweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 1. September 2025, in der der Bf vorbringt, ihm fehle der Zugang zur ukrainischen Pension. Seit März 2022 erhalte er keinerlei Pensionszahlungen mehr. Früher seien die Pensionen bar über die Post ausbezahlt worden. Er besitze keine aktiven Bankkarten in der Ukraine. Um eine Neubeantragung oder Auszahlung zu ermöglichen müsse er persönlich in die Ukraine reisen. Dies sei aus gesundheitlichen Gründen unmöglich.
Die belangte Behörde habe die Grundversorgung mit Hinweis auf eine mögliche Unterhaltspflicht der Tochter eingestellt. Über die Frage einer Unterhaltspflicht entscheide jedoch das Zivilgericht. Das Unterhaltsverfahren sei bereits anhängig. Die Verhandlung finde am 4. September 2025 statt. Sobald das Urteil vorliege,

werde er das Ergebnis unverzüglich nachreichen. Bis dahin könne eine Unterhaltsleistung nicht vorausgesetzt werden.

Die Einstellung der Grundversorgung sei unrechtmäßig. Die bloße Gewährung einer Krankenversicherung ersetze keine Grundversorgung im Sinne des Oö. Grundversorgungsgesetzes. Ohne Leistungen für Unterkunft und Lebensunterhalt sei seine Existenz gefährdet. Die Einstellung der Grundversorgung sei daher rechtswidrig.

Er stelle die Anträge, (1.) den Bescheid vom 6. August 2025 aufzuheben, (2.) ihm weiterhin die volle Grundversorgung (einschließlich Unterkunft und Lebenshaltungskosten) zu gewähren, (3.) hilfsweise das Verfahren an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

I.3. Der Bf brachte seine Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde zunächst irrtümlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, das diese an die belangte Behörde weiterleitete.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 31. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist ukrainischer Staatsangehöriger mit Vertriebenenstatus. Er hat ab 27. Mai 2022 Leistungen im Rahmen der Grundversorgung erhalten und war ab diesem Datum im Rahmen des Privatverzuges an der Adresse B-Straße wohnhaft. Er hat einen monatlichen Pensionsanspruch aus der Ukraine in Höhe von 3.500 Hrywnja (Juni 2024 ca. 80 Euro); seine Ehefrau hat einen monatlichen Pensionsanspruch aus der Ukraine in Höhe von 2.400 Hrywnja (Juni 2024 ca. 55 Euro), wobei nach seinen Angaben ein Zugriff auf die Pension aus Österreich bisher nicht möglich sei.

II.2. Die Tochter, C__, geb. tt.mm.jjjj, hat sich von 27. März 2022 bis 1. Juni 2023 ebenfalls in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich befunden und ist seit 15. Mai 2023 in einem Beschäftigungsverhältnis. Sie ist ledig und hat keine Kinder, gegenüber denen eine Sorgepflicht bestehen würde.

II.3. Aufgrund der mangelnden Unterhaltsverfolgung wurde für den Bf die Grundversorgungsleistung eigestellt. Derzeit ist ein Unterhaltsverfahren beim Bezirksgericht Wels offen.

II.4. Ungeklärt ist bislang auch der Pensionsbezug aus der Ukraine.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und aus den vorliegenden Unterlagen.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006), LGBl. Nr. 12/2007 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2020, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 4
Rechtsschutz, Rechtsberatung und Rechtsvertretung

(1) Die Entscheidung über die Verweigerung, Einschränkung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, ist von der Landesregierung mit Bescheid zu treffen.

(2) Für eine Beschwerde gegen Bescheide nach Abs. 1 kann die betroffene Person unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch nehmen, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Sie ist über diese Möglichkeit im Zuge der Bescheiderlassung zu informieren.

(3) Die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung erfolgt durch unabhängige natürliche oder juristische Personen, die vom Land beauftragt werden.

(4) Ein Anspruch nach Abs. 2 besteht nicht, wenn die bzw. der Fremde über ausreichende finanzielle Mittel verfügt oder die Beschwerde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat. Über die Versagung von Leistungen nach Abs. 2 entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

§ 6
Sonderbestimmungen für Vertriebene

Bei einem Massenzustrom von Vertriebenen (§ 62 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) kann sich die Grundversorgung auf die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die Versorgung mit angemessener Verpflegung und die Sicherung der Krankenhilfe beschränken. § 4 ist nicht anzuwenden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Sinngemäß wendet sich der Bf mit seiner Beschwerde gegen die Einstellung der Grundversorgungsleistungen. Tatsächlich bezieht sich der Bescheid aber auf die Verweisung auf den Zivilrechtsweg.

V.2. Gemäß § 1 Abs. 1 S 1 Oö. Grundversorgungsgesetz sind die in der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in Oberösterreich haben, vom Land zu erbringen. Aus § 2 Abs. 4 Oö. Grundversorgungsgesetz folgt, dass schutzbedürftig die im Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung genannten Fremden sind. Hilfsbedürftig sind gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz Fremde, die – unter Berücksichtigung der Umstände der Lebensführung – der Grundversorgung vergleichbare Leistungen für sich und die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln beschaffen können, wobei eine Lebensgemeinschaft einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt wird. Als eigene Mittel gelten alle zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge, Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Vermögenswerte, die nicht zur unmittelbaren Deckung des notwendigen Lebensbedarfes erforderlich sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz haben Hilfesuchende und Hilfeempfänger an der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken und Veränderungen sofort bekannt zu geben. Nach § 3 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz können Grundversorgungsleistungen verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann (Z 5) oder nicht an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit mitwirkt (Z 7) oder ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zur Erbringung gleichartiger Leistungen verpflichtet ist (Z 11).

§ 5 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz bestimmt, dass wenn nachträglich hervorkommt, dass während des Bezugs einer Grundversorgungsleistung eigene Mittel vorhanden waren oder die Verpflichtung eines Dritten zur Erbringung gleichartiger Leistungen bestand, ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten ist.

§ 4 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz regelt, dass die Entscheidung über die Verweigerung, Einschränkung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, von der Landesregierung mit Bescheid zu treffen ist.

In § 6 Oö. Grundversorgungsgesetz ist betreffend der Personengruppe der Vertriebenen vorgesehen, dass für diese Personengruppe § 4 Oö. Grundversorgungsgesetz nicht anzuwenden ist.

V.3. Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, ob er Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder im Rahmen der Hoheitsverwaltung vollzieht. Hinsichtlich der „Gewährung der Grundversorgung von Fremden die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde" hat der Verfassungsgerichtshof in verschiedenen Erkenntnissen ausgesprochen, dass in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben ein bescheidmäßiger Vollzug unionsrechtlich geboten ist. Diese Judikatur hat Niederschlag in § 4 Oö. Grundversorgungsgesetz gefunden, wonach für diese Personengruppe im Falle einer Verweigerung, Einschränkung oder eines Entzugs von Leistungen ein Bescheid zu ergehen hat.

Hinsichtlich der Personengruppe der Vertriebenen ist jedoch auf § 6 letzter Satz Oö. Grundversorgungsgesetz zu verweisen, wonach für diese Personengruppe § 4 Oö. Grundversorgungsgesetz nicht anzuwenden ist, sodass die Erlassung eines Bescheids im Fall einer negativen Entscheidung bzw. wie hier im Fall der Einstellung der Leistung unterbleibt. Der Rechtsschutz in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung wird durch die ordentlichen Gerichte wahrgenommen.

Da im vorliegenden Fall eine Angelegenheit betroffen ist, die in die Zuständigkeit der ordentlichen (Zivil-)Gerichte fällt, war der Antrag auf Bescheiderlassung wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen und der Bf auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

V.4. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage im Hinblick auf die Verweisung auf den Zivilrechtsweg gemäß § 6 Oö. Grundversorgungsgesetz ist nach den in Betracht kommenden Normen

klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052),

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer